

Gemeinde (kirchlich)

1. Bedeutung. G. ist besonders für die evangelische →Kirche der zentrale Begriff kirchlicher Sozialformen und kirchlicher →Organisation, insofern sich nach protestantischer Auffassung die Kirche „von unten“ aufbaut und der Basiseinheit rechtliche und theologische Eigenständigkeit zugesprochen wird. Diese Überzeugung beruht auf der Erfahrung der Reformationzeit, dass im Gegensatz zur Gesamtkirche viele G.n sich der reformatorischen Lehre zuwandten. Gleichzeitig wirken heute in der G. unterschiedliche Kirchen- und Sozialform-Ideale nebeneinander (aktive →Gruppe, →Institution Volkskirche, →Unternehmen Kirche), was ihr einen hybriden Charakter gibt.

2. Begriff. „G.“ ist eine Übersetzung des neutestamentlichen Worts „ekklesia“. Das meint sowohl die örtlichen christlichen Versammlungen (vgl. 2. Kor 14, 28; Röm 16, 16) als auch die transzendente Versammlung aller Christen (bes. in Kol u. Eph).

Der Begriff wurde und wird durch die Geschichte unterschiedlich und mehrschichtig verwendet. In jedem Fall umfasst er ein geistliches Geschehen, eine daraus erwachsene →Institution und eine Organisationsgestalt.

3. Geistliches Geschehen. Christliche Überzeugung ist: Ursprung und Mittelpunkt der G. ist die Präsenz Christi sowie die Teilhabe und → Kommunikation zwischen Christus und den Gläubigen und Teilhabe der Gläubigen an der dadurch gegebenen Wirklichkeit. Entsprechend muss jede G. Jesus Christus als ihren Grund verstehen und ihren Auftrag als von Gott gegeben begreifen. Sie ist ein Teil der weltweiten Kirche und weiß sich gleichzeitig in die Welt gesendet. Das geistliche Geschehen wird vom Wirken des Heiligen Geistes geprägt. Es stellt sich in den gemeinschaftlichen religiösen Vollzügen von Christinnen und Christen dar. Diese → Gemeinschaft muss auf christlicher Basis offen sein für verschiedene Menschen unterschiedlicher Herkunft, Eigenschaften und Ausrichtungen.

4. Institution. Bereits die späteren Schriften des Neuen Testaments lassen den Übergang zur Institution erkennen. Aus den situativen und personalen Charismen (vgl. 2. Kor. 12) etwa werden Ämter (vgl. 1./2. Tim u. Tit). Die Tradierung des geistlich Erfahrenen wird konsolidiert, gleichzeitig die Radikalität der Botschaft jedoch abgeschwächt.

Historisch folgte „G.“ relativ rasch einer territorialen Logik in Anlehnung an die Verwaltungsbezirke des römischen Reiches. Mit der flächendeckenden christlichen Mission verschmolzen im Mittelalter christliche G. und gesellschaftliche Ordnung (vgl. den politisch-religiösen Doppelsinn der Worte „G.“ und „Kirchspiel“). Mit dem germanischen Eigenkirchenwesen, den Stolgebühren und der Einführung des Zehnten wurde der Pfarrzwang eingeführt, der die Gläubigen in allen religiösen Belangen auf die G., der sie zugehörten, festlegt. Die Reformation wertete die G. theologisch auf, ohne an ihren organisatorischen Formen Wesentliches zu verändern. Mit der Aufklärung und dem Pietismus erhält das G.verständnis deutlicher ein subjektives und auf persönlicher Frömmigkeit beruhendes Element. Die parochiale Logik kreuzt sich mit personaler Zuordnung, wenn sich Menschen „ihren“ Prediger selbst wählen oder sich in Konventikeln als religiöse Gemeinschaft zusammenfinden.

Mit den gesellschaftlichen und sozialen Veränderungen im Gefolge der Industrialisierung überträgt gegen Ende des 19. Jh.s die „G.bewegung“ (SULZE) die Sozialformen freier christlicher → Vereine auf die parochialen Ortsg.n (Bildung von G.gruppen und -kreisen, Errichtung von G.häusern). G. wird jetzt zu einem eigenen sozialen Gebilde, das sich über aktive Mitwirkung konstituiert („lebendige“ G.) und dem man entsprechend auch fernbleiben kann.

Nach dem Ende der staatskirchlichen Verhältnisse seit 1919 haben die parochial verfassten Ortsg.n als „Körperschaften öffentlichen Rechts“ einige ansonsten dem Staat vorbehaltene Rechte. Die Säkularisierung, die konfessionelle Bevölkerungsmischung besonders

nach dem 2. Weltkrieg und die → Globalisierung und → Pluralisierung religiöser Verhältnisse lassen dann im 20. Jahrhundert auch die landeskirchliche G. noch deutlicher zu einem Gebilde werden, an dem vor Ort nur eine Minderheit beteiligt ist.

In heutiger Perspektive muss G. auf institutioneller Ebene folgende Kennzeichen erfüllen: Sie feiert regelmäßig Gottesdienst, erfüllt aber auch weitere Aspekte des kirchlichen Auftrags in den Bereichen biographisch-religiöse Begleitung, → Bildungshandeln, Hilfehandeln und Gerechtigkeitshandeln. Sie wird durch → Amt und allgemeines Priestertum geleitet und eröffnet dabei unterschiedliche Möglichkeiten der Beteiligung für ihre Mitglieder: Sie müssen die G. engagiert mitgestalten können, dürfen aber nicht auf diese Form von Beteiligung festgelegt werden.

5. Organisation. Schließlich ist G. auch eine Organisation zur ressourcenbewussten Steuerung ihres Handelns. Die dafür genutzten Verfahren können je nach Zeit und → Kultur stark variieren, müssen jedoch zum Inhalt des Evangeliums passen.

Als → Organisation leitet und vertritt G. sich im Wesentlichen selbst, weil und insofern das geistliche Geschehen im Gottesdienst ihr Zentrum ist. Wesentliches Organ für die parochiale Selbststeuerung ist das Presbyterium bzw. der Kirchenvorstand oder Kircheng.rat als ein von den G.gliedern demokratisch gewähltes Gremium, das gemeindeleitende Aufgaben gemeinsam mit und im Gegenüber zum Pfarramt innehat. Die anderen Ebenen kirchlicher Organisation (Kirchenkreis bzw. Dekanat sowie die Landeskirche) sind zwar für das geistliche Geschehen sekundär, müssen jedoch um der sinnvollen Erfüllung ihres Auftrags willen eine gegenseitige Leitung und Steuerung ausbilden, so dass die Gesamtkirche die Belange der Einzelg. im Blick hat, die G. sich wiederum als Teil der Gesamtkirche begreift, innerhalb derer sie spezifische Aufgaben erfüllt, jedoch an andere Größen gewiesen ist.

Zwar sind aus evangelischer Sicht Organisationsstrukturen keine Frage des Bekenntnisses, sondern der Zweckmäßigkeit in den jeweiligen Verhältnissen (vgl. CA VII). Die Wahl der Organisationsform kann aber sehr wohl das geistliche Geschehen fördern oder behindern, seine Inhalte verdeutlichen oder undeutlich machen. Wie in dieser Frage die gegenwärtig dominante Form parochialer G.bildung gegenüber anderen Konstitutionslogiken zu bewerten ist, wird theologisch wie soziologisch kontrovers diskutiert.

6. Zukunft der G. Die gegenwärtigen kirchlichen Verfassungen, Gesetze und Ordnungen identifizieren immer noch weitgehend G. und Parochie (Ausnahmen: Personalg.). Theologisch problematisch ist das, insofern damit eine historische Ausprägung von G. zur Norm erhoben und nicht selten mit der Ebene des geistlichen Ge-

schehens von G. vermengt wird. Die Dominanz territorialer Logik hat bei einer von → Mobilität und Pluralität geprägten Lebensweise gesellschaftlich abgenommen. Streng kleinräumig lokal aufgestellte G.n erreichen nur bestimmte Bevölkerungsgruppen, anderen wird der Zugang zur Kirche durch diese Sozialform eher erschwert. Zudem erweist es sich bei den in Zukunft vor allem aus demographischen Gründen zu erwartenden weiteren finanziellen Einbrüchen als ineffektiv, linear in Pfarchien bei gleichem Aufgabenspektrum und flächendeckendem Versorgungsauftrag zu sparen. Vielmehr legt es sich nahe, an bestimmten Orten in einem dünner gewordenen Netzwerk unterschiedliche Akzente für unterschiedliche Zielgruppen zu setzen und damit unterschiedliche Zugänge zu ermöglichen.

Wenn nichtparochiale Einrichtungen, die an der Basis tätig sind wie beispielsweise Frauenwerke, → Akademien, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt etc., den oben genannten Kriterien auf geistlicher, institutioneller und organisatorischer Ebene entsprechen, sollten sie auch theologisch als G. bezeichnet werden. Parallel erfolgt gegenwärtig eine Pluralisierung von G.formen, häufig ausgehend von der Basis, z. B. in Formen von Profilig.n (z. B. „Kirchen der Stille“ oder Jugendkirchen) oder missionarischen G.n („Fresh Expressions of Church“). Die bisherige kirchenrechtliche Anbindung des Begriffs G. an die Pfarchie bedarf der Prüfung.

U. POHL-PATALONG, Ortsgemeinde und übergemeindliche Arbeit im Konflikt, 2003 – J. HERMELINK, Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens. Eine praktisch-theologische Theorie der evangelischen Kirche, 2011; Art. Gemeinde, in: RGG⁴ III (2000), 610–622 – E. HAUSCHILDT/U. POHL-PATALONG, Kirche (Lehrbuch Praktische Theologie), 2013 – R. KUNZ/U. POHL-PATALONG, Aufbruch zu einem neuen Verständnis von Gemeinde. Ein Beitrag zur Verständigung, PrTh 48, 2013, 28–35 – R. KUNZ/T. SCHLAG (Hg.), Handbuch für Kirchen- und Gemeindeentwicklung, 2014.

Uta Pohl-Patalong, Eberhard Hauschildt